



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 05. September 2011

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Entgegennahme von Spenden
hier: Kinderküche Kita „Tabaluga“ in Gildenhall S. 4

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.2 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile
- 1.2.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg
hier: Ortsteil Buskow S. 4

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. und 26. September 2011

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und seiner Stellvertreter
hier: Bestellung zum 1. Oktober 2011 für die Dauer von 6 Jahren S. 4
- 2.2 Satzungen
- 2.2.1 Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring
hier: 1. Änderungssatzung S. 5
- 2.2.1.1 1. Änderungssatzung S. 5
- 2.2.2 Verwaltungsgebührensatzung
hier: Neufassung 2011 S. 5
- 2.2.2.1 Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 5
- 2.3 Rahmenpläne
- 2.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen S. 9
- 2.4 Haushalt
- 2.4.1 Haushalt 2011
hier: erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Investitionshaushalt für die
Zusatzbeladung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges der Feuerwehr S. 9
- 2.4.2 Haushalt 2012
hier: Aufforderung an Bürgermeister zur Vorlage des Entwurfes spätestens zum 30. November 2011 S. 10

2.5	Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin	
2.5.1	Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Modifizierung des Anforderungskataloges für Aufsichtsräte	S. 10
2.6	Etablierung und Organisation des Stadtmarketings Neuruppin	
2.6.1	Etablierung und Organisation des Stadtmarketings Neuruppin hier: Eingliederung Aufgabenfeld Stadtmarketing in die InKom Neuruppin GmbH – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom)	S. 10
2.7	Vereinsmitgliedschaften	
2.7.1	Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe zur Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Bombenabwurfplatzes in der Kyritz-Ruppiner-Heide hier: Zahlung eines jährlichen Finanzierungsbeitrages der Fontanestadt Neuruppin an die KAG Kyritz-Ruppiner-Heide (KAG)	S. 11
2.8	Fachausschuss-/ Beiratsumbesetzung	
2.8.1	Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Tausch von Haupt- und Stellvertreter	S. 11
2.8.2	Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Rechnungsprüfungsausschuss (Vorschlagsrecht SPD-Fraktion)	S. 11
2.9	Anträge der Fraktionen	
2.9.1	Rückführung der Aufgaben Bewirtschaftung öffentliche Verkehrsflächen und Bewirtschaftung öffentliche Grünflächen einschließlich der Verwaltungsaufgaben in die Zuständigkeit der Verwaltung	S. 11
2.9.2	Unterstützung des Vereins Initiative zur Förderung rechenschwacher Kinder in Berlin-Brandenburg (IFRK-BB e.V.) hier: Prüfauftrag an die Verwaltung	S. 11
2.9.3	Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International hier: Entwurf eines Ehrenkodexes	S. 12
2.9.3.1	Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin	S. 12
2.9.4	Aktionsbündnis „Neuruppin bleibt bunt“ hier: Aufruf zur Teilnahme an der Demonstration gegen Rechts am 24.09.2011	S. 12
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.10	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.10.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs.2 Ziffer 17 Kommunal- verfassung des Landes Brandenburg	S. 13
2.11	Personalangelegenheiten	
2.11.1	Besetzung der Stelle Amtsleiter des Stadtplanungsamtes hier: Abberufung von Herrn Traugott Messow	S. 13
3. Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	
3.1.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 – 1908	S. 13

3.1.2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 – 1909	S. 14
3.1.3	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 – 1910	S. 14
3.1.4	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 – 1912	S. 15
3.1.5	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 – 1913	S. 16
3.2	Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg Referat 47 Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10, 14473 Potsdam Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken	S. 16
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 16816 Neuruppin, Freiwilliger Landtausch (FLT)Nietwerder, Verf.-Nr.:4503U	S. 18
3.4	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in Teilbereichen	S. 20
3.5	Bekanntmachungen der Stadtwahlleiterin	
3.5.1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin	S. 20
3.5.2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin	S. 21
4.	Berichtigungen	
4.1	Berichtigung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin am 20. Juli 2011, Dr.-Nr.: 2011/25 1. Erg.	S. 21

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1	Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V. hier: Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen	S. 22
5.2	Entsorgung von Grünabfällen	S. 22
5.3	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 23

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 05. September 2011

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Entgegennahme von Spenden hier: Kinderküche Kita „Tabaluga“ in Gildenhall Drucksache-Nr.: 2009/51 6. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme einer Sachspende des Neuruppiner Lernstatt e.V. - Förderverein der Kita „Tabaluga“ - im Wert von 5.350,00 € zur Unterstützung der Maßnahme Kinderküche im Jahr 2011.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.2 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.2.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Buskow Drucksache-Nr.: 2011/56

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks in Buskow, nach

Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, mindestens zum Verkehrswert.

Gemarkung Buskow, Flur 1 Flurstück 91/3 mit einer Größe von 135 m² (Buskower Dorfstraße 8 b - ehemalige Feuerwehr)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Einer Belastung des Grundstückes in Höhe von bis zu 50.000,00 € wird unter den in § 4 Abs. 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. und 26. September 2011

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und seiner Stellvertreter hier: Bestellung zum 1. Oktober 2011 für die Dauer von 6 Jahren Drucksache-Nr.: 2003/8 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Wehrführung zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin.

- 1.1. Es wird bestellt zum Wehrführer: der Stadtbrandmeister Reinhard Jachnick.
- 1.2. Es wird bestellt zum Stellvertreter: der 1. Hauptbrandmeister Thomas Fechner.
- 1.3. Es wird bestellt zum Stellvertreter: der 1. Hauptbrandmeister Axel Zoschke.
- 1.4. Es wird bestellt zum Stellvertreter: der 1. Hauptbrandmeister Wilfried Berk.
- 1.5. Es wird bestellt zum Stellvertreter: der Oberbrandmeister Christian Raasch.
2. Die Bestellungen nach Nr. 1.1 bis 1.5 erfolgen zum 1. Oktober 2011 für die Dauer von 6 Jahren.

2.2 Satzungen

2.2.1 Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring hier: 1. Änderungssatzung Drucksache-Nr.: 2009/4 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring.

2.2.1.1 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008, hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring vom 18. März 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 25. März 2009) beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Der § 2 (Zweck) erfährt folgende Änderungen:
 - a. Der 1. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt: „Dies wird verwirklicht durch Bildungsangebote im Rahmen von Führungen für Kindertagesstätten, Schulen und anderen Besuchergruppen, Lehrschau und eine wissenschaftliche Tierbeschilderung, die Arbeit nach der Welt-, Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategie sowie die Begleitung und Unterstützung von Forschungsarbeiten und -projekten.“
 - b. Der 2. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dies wird verwirklicht durch Artenvielfalt im Rahmen der eigenen Nachzuchten und des Tiertausches mit anderen Zoos oder Personen im Rahmen des gewünschten Artenspektrums.“
 - c. Der 3. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dies wird verwirklicht durch Erfahrungsaustausch mit den Zooverbänden und Naturschutzorganisationen sowie Weiterbildung der Zoomitarbeiter.“
 - d. 4. Absatz erhält folgende Fassung:

„Schließlich dient der Tierpark dem Tierschutz. Dies wird verwirklicht durch hohe Standards bei der Tierhaltung, so

dass den biologischen Erfordernissen und Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Dazu trägt auch die Verbesserung der Gehegeanlagen und der tierpflegerischen Betreuung nach modernen Erkenntnissen der Zootierhaltung bei.“

2. § 3 (Gemeinnützigkeit) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Auflösung des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring von der Fontanestadt Neuruppin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung zu verwenden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Neuruppin, den 05. Oktober 2011

i. V. Krohn
Bürgermeister

2.2.2 Verwaltungsgebührensatzung hier: Neufassung 2011 Drucksache-Nr.:2009/62 3.Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin.

2.2.2.1 Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207) und der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. September 2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für besondere Leistungen der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.

- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die im Gebührentarif laut Anlage nicht enthalten sind, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander geleistet, ist für jede Verwaltungshandlung die entsprechende Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen für

- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- b) Handlungen auf den Gebieten des Sozialrechts und der Jugendhilfe,
- c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
- d) mündliche Auskünfte,
- e) Dienstaufsichtsbeschwerden.

§ 4 Persönliche Gebührenbefreiung

Die persönliche Gebührenbefreiung ergibt sich aus den Regelungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Fontanestadt Neuruppin wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6 Ersatzbarer Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 11 Fälligkeit

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 12 Erstattung

Für die Erstattung sind die Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13 Beitreibung

Die Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 21. Mai 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30. Mai 2001), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09. Januar 2002).

Fontanestadt Neuruppin, den 05. Oktober 2011

*i.V. Krohn
Bürgermeister*

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung: Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Verwaltungsgebühr in Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen (Kopien & Ausdrücke)	
1.1	Abschriften	
	a) Format DIN A 5 je angefangene Seite (schwarz/weiß)	1,90
	b) Format DIN A 4 je angefangene Seite (schwarz/weiß)	3,30
	c) in fremder Sprache, größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen je angefangene Minute (schwarz/weiß)	0,60
	d) Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A4 Spezialpapier	26,30
	e) Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A3 Spezialpapier	28,30
1.2	andere Vervielfältigungen (Kopien & Ausdrücke)	
	a) bis Format DIN A4 je Seite (schwarz/weiß)	0,10
	b) bis Format DIN A3 je Seite (schwarz/weiß)	0,40
	c) doppelseitige Kopien DIN A4 / DIN A3 (schwarz/weiß)	0,20/0,80
	d) bis Format DIN A4 je Seite in Farbe	0,50
	e) bis Format DIN A3 je Seite in Farbe	0,70
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke	
	a) per E-Mail	1,30
	b) auf Datenträger	2,90
2	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Verwaltungsgebühr in Euro
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen , die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Beglaubigung	2,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	9,90
3	Akteneinsicht	
3.1	Einsicht in Akten , Karteien, Registern und dgl., soweit diese nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und, wenn nicht in einer anderen Tarifzahl Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	19,80
3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern, und dgl. a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, b) wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,60 13,20
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen a) Aufbereitung von Auskünften aus eigenen statistischen Erhebungen je angefangene 1/2 Stunde b) zzgl. je angefangene Seite	19,80 3,30
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausschl. der Niederschrift von Rechtsbehelfen) je Antrag	13,20
5	Verwaltungstätigkeiten, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen	
5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen , Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene bzw. beantragte Verwaltungstätigkeit , wenn keine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist a) einfacher Aufwand (15 min), z.B. Sammelgruben b) normaler Aufwand (30 min), z.B. Veranstaltungsgenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen c) besonderer Aufwand (60 min), z.B. planungsrechtliche Stellungnahmen, Bescheinigungen gemäß Einkommenssteuergesetz	9,90 19,80 39,70
6	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen etc. je Fall	9,90
7	Außentermine/Ortstermine einschließlich des Anfahrtsweges von der Dienststelle bzw. vorhergehende Baustelle	35,60
8	Feststellungen aus Konten und Akten , je Fall	19,80
9	Zweitausfertigung einer Quittung	1,30
10	Hundesteuermarken Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,00
11	Abgabenbescheid Zweitausfertigung	3,90
12	Bescheinigungen	
12.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,90

Tarif Nr.	Gegenstand	Verwaltungsgebühr in Euro
12.2	über öffentliche Lasten eines Grundstücks (Erschließungs-, Ausbau-, Anschlußbeiträge) a) mit Angabe der voraussichtlichen Kosten b) ohne Kostenangabe	19,80 9,90
13	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen a) für die Erstaufertigung b) für Zweitaufertigung	39,70 3,30
14	Negativzeugnis gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Verzicht des Ausübens des Vorkaufsrechtes)	59,60
15	Negativzeugnis gem. §§ 20, 22 oder 172 BauGB	59,60
16	Erteilung einer Bescheinigung gem. Investitionszulagengesetz	19,80
17	Vergabe von Hausnummern je Hausnummer	19,80
18	Notvorstand Jagdgenossenschaften je Fall	159,10
19	Feststellungsverfahren Wildschaden	119,30
19.1	Bestätigung Wildunfall	9,90

2.3 Rahmenpläne

2.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin hier: 3. Änderung des Flächen- nutzungsplanes in Teilbereichen Drucksache-Nr.: 2002/97 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin.

2.4 Haushalt

2.4.1 Haushalt 2011 hier: erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Investitionshaushalt für die Zusatzbeladung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges der Feuerwehr Drucksache-Nr.: 2011/25 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 62.202,05 € im Investitionshaushalt 2011 für die Zusatzbeladung eines Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) der Feuerwehr.

2.4.2 Haushalt 2012

hier: Aufforderung an Bürgermeister zur Vorlage des Entwurfes spätestens zum 30. November 2011

Drucksache-Nr.: 2011/61

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin fordert den Bürgermeister auf, spätestens zum 30. November 2011 den Entwurf einer Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

2.5 Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin

2.5.1 Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin

hier: Modifizierung des Anforderungskataloges für Aufsichtsräte

Drucksache-Nr.: 2005/89

13. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Absatz 4 der Grundsätzlichen Anforderungen an ein Aufsichtsorgan der kommunalen Unternehmen der Fontanestadt Neuruppin (Anforderungskatalog) vom 23.06.2008 (Dr.-Nr. 2005/89 10. Erg.) folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „Satz 1 ist nicht auf Aufsichtsräte anzuwenden, die als Arbeitnehmervertreter aus den Reihen des Betriebsrats dem Aufsichtsrat angehören sollen.“
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Anforderungskatalog vom 23.06.2008 (Dr.-Nr. 2005/89 10. Erg.) um einen Absatz 6 zu erweitern: „Die Regelungen dieses Anforderungskataloges gelten im Falle einer direkten Entsendung durch die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.“

2.6 Etablierung und Organisation des Stadtmarketings Neuruppin

2.6.1 Etablierung und Organisation des Stadtmarketings Neuruppin

hier: Eingliederung Aufgabenfeld Stadtmarketing in die InKom Neuruppin GmbH - Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom)

Drucksachen-Nr. 2009/23 6. Erg.

1. Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, die InKom Neuruppin - Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) zur städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft umzubauen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der InKom die Aufgaben des Stadtmarketings mit den Aufgabenbereichen
 - a) Märkte und Feste,
 - b) Innenstadtmanagement sowie
 - c) Marketing
 zum 01. Januar 2012 als Geschäftsbesorger zu übertragen.
3. Die Finanzierung der übertragenen Aufgabenbereiche des Stadtmarketings in der InKom erfolgt durch:
 - a) Übernahme von Personalkosten in der Höhe der bisherigen Stelle des Mitarbeiters Stadtmarketing durch den Haushalt der Fontanestadt,
 - b) Zufluss der Einnahmen aus dem Wochenmarkt und den Festen bei gleichzeitiger Befreiung der InKom von Sondernutzungsgebühren,
 - c) Einnahme von Entgelten aus der Geschäftsbesorgung „Innenstadtmanagement“ über die projektbezogene Finanzierung aus dem Haushalt der Fontanestadt einschließlich entsprechender Fördermittel,
 - d) Marketingmittel aus dem Haushalt der Fontanestadt sowie die Beteiligung privater Dritter an Maßnahmen und Aktionen.
4. Der Vertrag zur Durchführung des Mai- und Hafenfestes, des Weinfestes und des Martinimarktes vom 28. April 2010 mit der Firma Laubinger wird nicht verlängert.
5. Die Verwaltung wird beauftragt:
 - a) in dem abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln, dass die Feste (z.B. Mai- und Hafenfest, Weinfest und Martinimarkt) durch die InKom als Veranstalter für die Fontanestadt Neuruppin durchgeführt werden.
 - b) den dem Leistungsaustausch zwischen der Fontanestadt und der InKom geschuldeten steuerlichen Aufwendungen im Jahr 2012 durch erhöhte Haushaltsansätze Rechnung zu tragen.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung zur Sitzungsschiene der Stadtverordnetenversammlung am 21. November 2011 ein vertieftes mittelfristiges Finanzierungskonzept (2012-2014) sowie ein Arbeitsprogramm für das Jahr 2012 vorzulegen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Satzungen (Marktsatzung, Marktordnung, Sondernutzungsgebührensatzung) entsprechend zu überarbeiten und zur Sitzungsschiene der Stadtverordnetenversammlung am 21. November 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.7 Vereinsmitgliedschaften

2.7.1 Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe zur Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Bombenabwurfplatzes in der Kyritz-Ruppiner-Heide hier: Zahlung eines jährlichen Finanzierungsbeitrages der Fontanestadt Neuruppin an die KAG Kyritz-Ruppiner-Heide (KAG) Drucksache-Nr.: 2009/60 2. Ergänzung

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2009 (Dr.-Nr. 2009/60) wird in Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Über die 2010 bereits gewährte Finanzierung von 5.000 € hinaus können jährliche Zahlungen an die KAG geleistet werden.“

2.8 Fachausschuss-/Beiratsumbesetzung

2.8.1 Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Tausch von Haupt- und Stellvertreter Drucksache-Nr.:2009/9 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Herrn Karsten Scholz für Herrn Ralf Huxdorf und als seinen Vertreter Herrn Ralf Huxdorf für Herrn Karsten Scholz als Mitglieder des Sanierungsbeirates.

2.8.2 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Rechnungsprüfungsausschuss (Vorschlagsrecht SPD-Fraktion) Drucksache-Nr.: 2008/56 28. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Herrn Christoph Brüner** als sachkundigen Einwohner des Rechnungsprüfungsausschusses.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Herrn Klaus Templin** als sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss.

2.9 Anträge der Fraktionen

2.9.1 Rückführung der Aufgaben Bewirtschaftung öffentliche Verkehrsflächen und Bewirtschaftung öffentliche Grünflächen einschließlich der Verwaltungsaufgaben in die Zuständigkeit der Verwaltung Dr.-Nr.2006/58 7. Ergänzung

Es wird vereinbart, dass die Beauftragung durch die Verwaltung an den Stadtbauhof für diesen planbar und im Rahmen von Daueraufträgen erfolgt.

Hinweis: Dieser Beschluss wurde vom Bürgermeister mit Schreiben vom 28.09.2011 beanstandet.

2.9.2 Unterstützung des Vereins Initiative zur Förderung rechen-schwacher Kinder in Berlin-Brandenburg (IFRK-BB e.V.) hier: Prüfauftrag an die Verwaltung Drucksache-Nr.: 2011/59

Die Stadtverwaltung übernimmt die Kosten i. H. v. 36.000 Euro für den Fall, dass der Landkreis oder ein anderer Träger keine finanzielle Verantwortung übernimmt.

2.9.3 Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International hier: Entwurf eines Ehrenkodexes, Antrag der SPD-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt den Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin.

Der Ehrenkodex wird innerhalb von drei Wochen jedem Stadtverordneten zur Unterschrift vorgelegt.

2.9.3.1 Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin, bestimmen das Ansehen der Stadt wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. In Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

1. Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir ausschließlich aufgrund meiner Tätigkeit als Stadtverordnete/r angeboten werden.
2. Ich werde Informationen, die nach der Kommunalverfassung geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich, meine Angehörigen oder sonstige Dritte verwerten.
3. Ich unternehme alle Anstrengungen und unterstütze alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werde korruptives Verhalten weder bei der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin noch bei ihren politischen Entscheidungsträgern dulden.
4. Bei Mitwirkungsverbot (Befangenheit) werde ich den Ausschlussgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden anzeigen und weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teilnehmen.
5. Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Kollisionen mit der Tätigkeit als Stadtverordnete/r führen.

6. Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung, zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen oder sonstiger Dritter führen kann.
7. Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates führen können, werde ich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat gegenüber offenlegen.
8. Vergütete Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufs übernommen werden, werde ich unverzüglich schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Ehrenrat anzeigen. Dies gilt auch für Zuwendungen, die ich außerhalb von gesetzlichen Entschädigungen für das politische Mandat zum eigenen Vorteil erhalte.
9. Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne dieses Ehrenkodexes keinen Hinweis auf die Tätigkeit als Stadtverordnete/r geben.
10. Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat auf die Einhaltung des Ehrenkodex achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.
11. Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden (neutrale Person) eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Bürgern an. Die Bürger werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion, der/s Vorsitzenden oder eines betroffenen Stadtverordneten tätig. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen festgelegt.
12. Bei Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordnete/r lege ich sofort alle mit meinem Mandat verbundenen Mitgliedschaften nieder.

2.9.4 Aktionsbündnis „Neuruppin bleibt bunt“ hier: Aufruf zur Teilnahme an der Demonstration gegen Rechts am 24.09.2011 Drucksache-Nr.: 2010/8 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung Neuruppin beschließt, sich dem Aufruf des Aktionsbündnisses „Neuruppin bleibt bunt“ zur Demonstration gegen den Neonaziaufmarsch am 24.09.2011 anzuschließen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.10 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.10.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs.2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2011/55

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Grundstückes in 16816 Neuruppin (Bechlin).

Gemarkung Bechlin, Flur 1, Flurstück 24/2
mit einer Größe von 5.276 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Oktober 2011 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück aus-

zuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung den Stadtverordneten vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung der Adressen und der Namen der Käufer, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.11 Personalangelegenheiten

2.11.1 Besetzung der Stelle Amtsleiter des Stadtplanungsamtes hier: Abberufung von Herrn Traugott Messow Drucksache-Nr.: 2011/8

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die rückwirkende Abberufung des Herrn Traugott Messow als Amtsleiter des Planungsamtes mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 - 1908

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 02. Februar 2011, eingegangen am 25. März 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung - Neuruppin - Bahnbetriebswerk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in den Fluren 12 und 22 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1908** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks

über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 14. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

3.1.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch- bereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 - 1909

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 01. Februar 2011, eingegangen am 25. März 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung - Neuruppin - Landratsamt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in der Flur 24 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen **09.53 - 1909** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A,**

Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 14. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

3.1.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch- bereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 - 1910

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 04. Februar 2011, eingegangen am 25. März 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung - Neuruppin -Grossbäckerei) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und

Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in den Fluren 23 und 24 gestellt.

Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1910** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 14. Juli 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

3.1.4 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 - 1912

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 14. Februar 2011, eingegangen am 25. März 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung - Alt Ruppiner Kanal-pumpwerk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Alt Ruppiner in der Flur 1 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1912** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in

den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 14. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

3.1.5 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch- bereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 0953 - 1913

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 07. April 2011, eingegangen am 13. April 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung - Alt Ruppín - G.-Hauptmann) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Alt Ruppín in der Flur 3 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1913** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der

Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 14. Juli 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

3.2 Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg Referat 47 Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10, 14473 Potsdam

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Stadt Neuruppin für die Stadt nachfolgend aufgeführte Bodenreformereigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Stadt Neuruppin

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Auerwald, Werner	Vielitz	159	Neukammerluch	010	00098/000	168159
Barenthin, Franz	Neuruppin	5119	Bechlin	001	00686/000	1685119
Bettke, Eduard	Radensleben	182	Radensleben	005	00169/000	6832008
Buchholz, Wilhelm	Neuruppin	5116	Bechlin	001	00535/000	6832031
Büttner, August	Neuruppin	5118	Bechlin	001	00688/000	1685118
Degner, Hans	Alt Ruppın	1081	Alt Ruppın	010	00084/000	6832073
Friese, Hans	Neuruppin	5104	Bechlin	001	00624/000	6832063
Harendt, Walter	Neuruppin	5120	Bechlin	001	00692/000	1685120
Herris, Richard	Radensleben	342	Radensleben	005	00680/000	6832069
Herris, Richard	Radensleben	342	Radensleben	005	00681/000	6832069
Heyer, Rudolf	Neuruppin	5088	Bechlin	001	00493/000	6832068
Heyer, Rudolf	Neuruppin	5088	Bechlin	001	00670/000	6832068
Heyer, Rudolf	Neuruppin	5088	Bechlin	001	00672/000	6832068
Hohn, Theodor	Wulkow	296	Wulkow (N)	003	00376/000	6832074
Kersten, Richard	Neuruppin	5035	Bechlin	001	00412/000	6832032
Kissmann, Franz	Neuruppin	5037	Bechlin	001	00466/000	6832034
Kissmann, Franz	Neuruppin	5037	Bechlin	002	00028/000	6832034
Köhler, Käte	Neuruppin	5079	Bechlin	001	00504/000	6832043
Köhler, Käte	Neuruppin	5079	Bechlin	001	00663/000	6832043
Kranich, Franz	Neuruppin	5115	Bechlin	001	00533/000	6832067
Krüger, Heinrich	Alt Ruppın	1105	Alt Ruppın	008	00005/000	6832072
Kurzmann, Frieda	Neuruppin	5095	Bechlin	001	00610/000	6832054
Leeske, Paul	Neuruppin	5034	Bechlin	001	00462/000	6832075
Leeske, Paul	Neuruppin	5034	Bechlin	001	00491/000	6832075
Leeske, Paul	Neuruppin	5092	Bechlin	002	00042/000	6832075
Philipp, Karl	Neuruppin	5042	Bechlin	001	00472/000	6832033
Philipp, Karl	Neuruppin	5042	Bechlin	002	00054/000	6832033
Pohle, Robert	Neuruppin	5059	Bechlin	001	00488/000	6832056
Pohle, Robert	Neuruppin	5059	Bechlin	001	00591/000	6832056
Poligowski, Josef	Neuruppin	5107	Bechlin	001	00677/000	6832064
Poligowski, Josef	Neuruppin	5107	Bechlin	001	00694/000	6832064
Raschke, Frieda	Neuruppin	5101	Bechlin	001	00628/000	6832062
Rischkow, Heinrich	Neuruppin	5066	Bechlin	001	00068/000	6832055
Rischkow, Heinrich	Neuruppin	5066	Bechlin	001	00408/000	6832055
Rischkow, Heinrich	Neuruppin	5066	Bechlin	001	00630/000	6832055
Rischkow, Heinrich	Neuruppin	5066	Bechlin	001	00640/000	6832055
Rischkow, Heinrich	Neuruppin	5066	Bechlin	003	00385/000	6832055
Rischkow, Heinrich	Neuruppin	5066	Bechlin	004	00023/000	6832055
Rollo, Gertrud	Neuruppin	5114	Bechlin	001	00530/000	6832066
Schirmacher, Ottilie	Radensleben	233	Radensleben	005	00140/000	6832070
Schirmacher, Ottilie	Radensleben	233	Radensleben	005	00146/000	6832070
Schirmacher, Ottilie	Radensleben	233	Radensleben	005	00712/000	6832070
Schirmacher, Ottilie	Radensleben	233	Radensleben	005	00713/000	6832070
Schmidt, Hugo	Neuruppin	3730	Neuruppin	011	00021/000	6832030
Schwenzer, Helene	Neuruppin	5054	Bechlin	001	00384/000	6832058
Schwenzer, Helene	Neuruppin	5054	Bechlin	001	00660/000	6832058
Stielow, Elfriede	Radensleben	237	Radensleben	004	00033/000	6832012
Stielow, Elfriede	Radensleben	237	Radensleben	005	00068/000	6832012
Stielow, Elfriede	Radensleben	237	Radensleben	005	00085/000	6832012
Stielow, Elfriede	Radensleben	237	Radensleben	005	00203/000	6832012
Wegener, Franz	Neuruppin	5085	Bechlin	001	00634/000	1685085
Wegener, Franz	Neuruppin	5085	Bechlin	001	00635/000	1685085
Wegener, Franz	Neuruppin	5085	Bechlin	001	00638/000	1685085
Wendicke, Lisette	Neuruppin	3722	Neuruppin	016	00017/000	6832039
Wernicke, Erich	Neuruppin	5098	Bechlin	001	00540/000	6832017
Wiese, Theodor	Neuruppin	5077	Bechlin	001	00659/000	6832061
Wiese, Theodor	Neuruppin	5077	Bechlin	001	00693/000	6832061

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war. Das BGH-Urteil enthält - über den entschiedenen Einzelfall hinaus - die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199
E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 16816 Neuruppin Freiwilliger Landtausch (FLT) Nietwerder, Verf.-Nr.:4503U

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Neuruppin, Gemarkungen Nietwerder, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 54 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin	
Stadt:	Neuruppin	
Gemarkung:	Nietwerder	
Flur:	2	Flurstücke: 83/2, 84/2, 85/2, 116, 146, 147

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20 000 und einer Liegenschaftskarte (ALK-Auszug) dargestellt.

Es hat eine Größe von 9,6422 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.

4. Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 26. April 2011 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Im bereits abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren Nietwerder/Schweinekombinat, Verf.-Nr. 4115D, erfolgte die Eigentumsregelung für die mit den Gebäuden und baulichen Anlagen eines Schweinekombinates bebauten Flurstücke. Erst später wurde im Zuge einer Vermessung eine Überbauung des Flurstücks 85/2 in der Flur 2 der Gemarkung Nietwerder festgestellt, die im vorgenannten Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt blieb.

Für eine abschließende Regelung der Eigentumsverhältnisse haben sich die Teilnehmer des Verfahrens mit Tauschvereinbarung vom 12. Juli 2011 einvernehmlich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücksbezogenen Rechte verständigt. Gemäß § 54 Abs. 1 LwAnpG wurde daher ein freiwilliges Landtauschverfahren angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

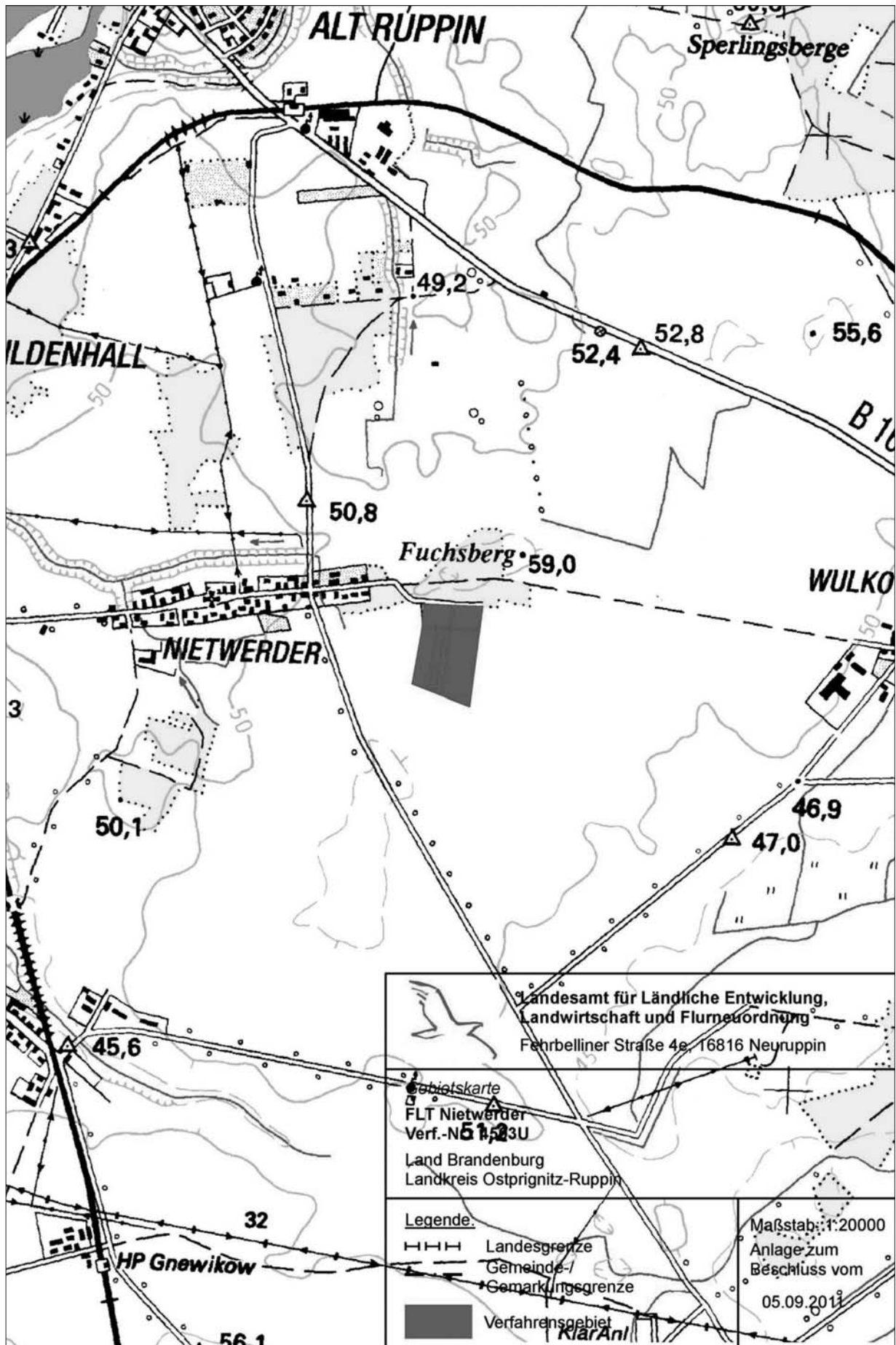
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 5. September 2011

Im Auftrag

Nawrocki



3.4 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in Teilbereichen

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 28.02.2011 beschlossene, 17 Teilbereiche betreffende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde vom 14.07.2011 (Az.: 004/2011) gemäß § 6 Abs. 1 i. V. mit § 5 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung der 2. Änderung des FNP in den Teilbereichen

- Nr. 1 Seetorviertel - Am Stadthafen / Uferpark
- Nr. 2 Sondergebiet Gildenhall (am Seeufer nördlich der Wohnsiedlung)
- Nr. 3 Wohngebiet Lindenallee (südlich der L167 / Ecke Lindenallee)
- Nr. 4 Wohngebiet Hermsdorfer Weg (Gildenhall)
- Nr. 5 Gemischte Baufläche Zur Mesche (südlich der Straße zur Mesche)
- Nr. 6 Baufachzentrum Neustädter Straße
- Nr. 7 Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- Nr. 8 Grünfläche am Bölkeanger
- Nr. 9 Gemischte Bauflächen an der Trenckmannstraße
- Nr. 10 Alte Seekaserne Karl- Liebknecht- Straße
- Nr. 11 Trenckmannstraße / Seeufer (öffentlicher Uferbereich)
- Nr. 12 Hotelstandort Steinberge
- Nr. 13 Badestelle am Campingplatz Stendenitz
- Nr. 14 Historischer Park Neumühle
- Nr. 15 Ehemaliges Militär-Kasino im Stadtpark Neuruppin
- Nr. 16 Öffentliche Grünfläche in Karwe (ehemalige Verkaufsstelle)
- Nr. 17 Campingplatz Karwer Heide

wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 2. Änderung des FNP in Teilbereichen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Planungsamt der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht-Straße 33, Haus B, Zimmer 409 während der Sprechzeiten

dienstags	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Einsichtnahmen sind nach vorangegangenen Terminabsprachen auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 Satz 1 BauGB).

Die 2. Änderung des FNP in den genannten Teilbereichen wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Neuruppin, den 18.08.2011

Golde
Bürgermeister

3.5 Bekanntmachungen der Stadtwahlleiterin

3.5.1 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des Gesamt- ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 06. November 2011

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des Gesamtergebnisses findet am

08. November 2011 um 17.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,

Karl- Liebknecht- Str. 33/34 in 16816 Neuruppin

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.5.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin am 06. November 2011

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 29. September 2011 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und der Bewerber wurde bestätigt.

Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
1	Einzelwahlvorschlag Dedow	
2	Einzelwahlvorschlag Richter	

Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
1	Einzelwahlvorschlag Dedow	-
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Dedow, Sven Geburtsjahr 1974 Zimmermann Straße nach Wulkow 96 A, OT Radensleben	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
2	Einzelwahlvorschlag Richter	-
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Richter, Hardy Geburtsjahr 1973 Logistikleiter Bahnhofstraße 24, OT Radensleben	

Neuruppin, den 30. September 2011

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4. Berichtigungen

4.1 Berichtigung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin am 20. Juli 2011, Dr.-Nr.: 2011/25 1. Erg.

Im o. g. Amtsblatt wurde auf Seite 14 der Beschlusstext zu 1 falsch abgedruckt. Mit der Wiedergabe des gesamten Beschlusses wird der Fehler hiermit berichtigt:

1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, den Ortsbeiräten einen konkreten Ansprechpartner für Angelegenheiten der Ortsteile

zur Verfügung zu stellen. Es wird vorgeschlagen, hierfür die Stelle „Stadtgestaltung“ im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung, zu nutzen.

2. Die in den Haushaltsentwurf 2011 aus 2010 (im Wege der Neuveranschlagung) „übertragenen“, nicht verbrauchten Mittel der Haushaltsstelle Arbeitsmarktinitiative in Höhe von 60.000,- €, werden umgewidmet und der unter 1. genannten Stelle als Budget für externe fachliche Managementunterstützung und zusätzliche Projektfinanzierung zugeordnet.
3. In den nächsten 3 Haushaltsjahren (2012 - 2014) wird der Stelle ein Budget von jeweils 30.000,- € für externe fachliche Managementunterstützung aus dem Haushalt zugeordnet.

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1 Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V. hier: Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen

Am 21. und 22. Oktober 2011 veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. im Großraum Wittstock eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind Waldschutz, Waldbau Buche, Holzmarkt und Betriebswirtschaft. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Die Schulungen finden am 21.10.2011 von 16:00-19:30 Uhr sowie am 22.10.2011 von 8:30-15:30 Uhr im Gasthof Scharfenberger Krug, Scharfenberg 28 in 16909 Scharfenberg statt. Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um **vorherige Anmeldung** gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Thomas Meyer
Stv. Vors. Waldbauernschule e.V.
Am Heideberg 1, 16818 Walsleben

5.2 Entsorgung von Grünabfällen

Das Bestreben, einen vorbildlich gepflegten Garten zu haben, wird von vielen Bürgern praktiziert. Doch dann stellt sich die Frage, wohin mit den unliebsamen Pflanzenresten?

Nun, der Weg zu angrenzenden Wiesen, Wäldern oder sonstigen Flächen ist nicht weit, um diesen Entsorgungsweg zu nutzen. Es ist ja auch nicht schlimm, denken viele, denn die Grünabfälle sind natürlicher Dünger. Falsch!

Zum einen überdecken sie die normale Vegetation mit dem Einbringen von standortfremden, landschaftsuntypischen Pflanzen wie Essigbaum, japanischen Knöterich etc., zum anderen kann es zu erhöh-

tem Nährstoffeintrag und somit zur Überdüngung kommen und diese führt zu Schäden an den Gehölzen. Weiterhin wird die Artenvielfalt von Pflanzen verdrängt, es breiten sich Monokulturen wie Brennnessel immer weiter aus, da diese den Stickstoff aus dem Grünabfall lieben.

Eigentlich möchte der Mensch als Erholungssuchender die Natürlichkeit und Unberührtheit von Wald und Landschaft auf sich wirken lassen. Daraus entsteht ein gewisser Respekt vor der „unberührten Natur“. Dieser Respekt geht verloren sobald Abfälle auch Grünabfälle entsorgt werden.

Jeder, der seine Gartenabfälle in Wald und Landschaft entsorgt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit wird geahndet.

Die Anzeigen der illegalen Grünabfallentsorgung haben in unserem Landkreis zugenommen. Aufmerksame Bürger beobachten die Entsorgung, merken sich das Kfz-Kennzeichen oder die Person ist namentlich bekannt und zeigen es dann im Umweltamt an. Demjenigen, der erwischt wird, droht ein Bußgeld.

Daher sollte jeder prüfen, ob nicht doch ein kleiner Kompostplatz auf seinem Grundstück Platz findet und wenn dies nicht möglich ist, sollten die genehmigten Sammelplätze bzw. Kompostierungsanlagen des Landkreises für die Entsorgung genutzt werden.

Diese wären Kompostierungsanlage Linow, Grüngutsammelstelle Neuruppin, Kompostierungsanlage Heinrichsfelde, Kompostierungsanlage Heiligengrabe, Kompostierungsanlage Wittstock/Scharfenberg, Kompostierungsanlage Wulfersdorf.

Nähere Informationen zu den einzelnen Anlagen stehen in der Abfallfibel.

Bei Fragen oder Hinweisen zur illegalen Entsorgung können Sie sich an den Landkreis

Frau Leske
Telefon: 03391 688 6758
wenden.

Das Umweltamt

5.3 **Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

(Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen sind *kursiv* gedruckt)

Fraktion SPD Peter-Christian Misch

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Student
	Arbeitgeber	keine Angabe
	Art der Beschäftigung	keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine Angabe
	ehrenamtliche Tätigkeit	Vorsitzender des Jugendbeirates, Leo-Club Neuruppin, ESF „stärken vor Ort“ Begleitausschuss
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.